

## Zuschusstitel 5 – Förderung von Sachaufwendungen und Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit

### 5.1 Zweck der Förderung

Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Vereins(-jugend)leitungen auf Ortsebene sowie anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sollen geeignete **Geräte und Material** anschaffen können, um ihre (pädagogische) Jugendarbeit wirkungsvoll zu gestalten.

### 5.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

### 5.3 Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller:in muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in den Besitz des Verbandes/Vereins übergehen und verbleiben und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

### 5.4 Umfang der Förderung

#### 5.4.1 Förderfähige Sachaufwendungen/Arbeitsmaterialien

- Fachliteratur für die Jugendarbeit
- jugendspezifische Kleinsportgeräte
- Zelte und spezielles Zeltlager/Freizeitzubehör (wenn nicht bei Zuschusstitel 2 abgerechnet)
- Technische Geräte oder deren Reparaturkosten, die für die Jugend(gruppen)-arbeit eingesetzt werden im Bereich Audio, Video und Foto
- Spiele und Spielgeräte für die Jugendarbeit

#### 5.4.2 Nicht förderfähige Arbeitsmaterialien/Sachaufwendungen

- Anschaffungen, die in Privatbesitz übergehen
- Leihgebühren
- Trikots, Trachten, Noten, Musikinstrumente
- Verbrauchsmaterialien
- Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen
- Verschleißteile, sowie Gegenstände die nicht der direkten Jugendarbeit dienen (z.B. Zeitschriften, Reinigungsmittel...)

#### 5.4.3 Höhe der Förderung

- Die Höhe des Zuschusses wird jährlich nach dem 31.10. vom KJR-Vorstand (unter Zugrundlegung der Anzahl eingegangener Anträge) ermittelt.
- Der mögliche Höchstförderbetrag beträgt max. **50 %** der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **1.000 €**.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

## 5.5 Antragsverfahren

Bezuschusst werden Anschaffungen vom 15.10. des Vorjahres bis zum 14.10. des laufenden Jahres. Die Anträge sind einmal jährlich als Sammelantrag bis zum 31.10. mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 7.2)
- Rechnungskopien

Der KJR behält sich vor, in einzelnen Fällen eine ausführliche Begründung der Anschaffungen anzufordern.

*Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt.*